Finanzamt Hamburg-Altona

22765 Hamburg
Holstenplatz 18
Zi.Nr.: 244
Tel.: 040 42811-3310

05.02.2021

IdNr. [redacted]
Steuernummer
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Steuerkasse
Hamburg
20095 Hamburg
Steinstraße 10
Tel.: 040/42853-3420

FHH Finanzamt,Pf 500471,22704 HH
000000767

[redacted] Hamburg

EINGANG
08. FEB. 2021
Bel.:

Bescheid für 2019

über

Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

für
Herrn Fabio de Masi [redacted] Hamburg

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommensteuer €	Solidaritätszuschlag €	Kirchenst. kath. €
Festgesetzt werden	35.700,00	1.897,83	3.105,54
Abrechnung (Stichtag 28.01.2021) des Finanzamts für Steuererhebung in Hamburg			
bereits getilgt	36.000,00	3.136,00	1.916,00
mithin sind zu wenig entrichtet			1.189,54
mithin sind zu viel entrichtet	300,00	1.238,17	
Ausgleich durch Verrechnung:			
Anrechnung von Guthaben			1.189,54
Verwendung zu viel entrichteter Beträge **)	300,00	889,54	
noch zu zahlen	0,00		0,00
Guthaben		348,63	

**) Nachweis der Verrechnung:

Anrechnung auf demnächst fällige Beträge			
Kirchenst.rk 2019	300,00	889,54	

	Einkommenst. Vorausz. 2020 €	Soli. Zuschlag Vorausz. 2020 €	KiSt.rk. Vorausz. €
Nachträglich werden festgesetzt	26.287,00	1.441,00	2.361,00
bisher bereits festgesetzt	9.636,00	444,00	724,00
insgesamt	35.923,00	1.885,00	3.085,00
Abrechnung (Stichtag 28.01.2021) des Finanzamts für Steuererhebung in Hamburg			
bereits getilgt	9.636,00	444,00	724,00
mithin sind zu wenig entrichtet	26.287,00	1.441,00	2.361,00

Negative Beträge mit Minuszeichen.

Öffnungszeiten:
MO 8-14, DI 7-14, DO 8-17

Telefax:
040 4279-55197

Kreditinstitut:
Bbk Hamburg

IBAN: DE03 2000 0000 0020 0015 30 BIC: MARKDEF1200

2145340007671430O5

Bescheid für 2019 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 05.02.2021

	Einkommenst. Vorausz. 2020 €	Soli. Zuschlag Vorausz. 2020 €	KiSt.rk. Vorausz. €
Bitte zahlen Sie spätestens am 08.03.2021	26.287,00*	1.441,00*	2.361,00*

Aufgrund des erteilten Mandats wird der Gesamtbetrag von 30.089,00 € (mit * gekennzeichnete Beträge) zum angegebenen Fälligkeitstag vom Konto mit der IBAN [redacted] bei [redacted] durch Lastschrift eingezogen (Gläubiger-ID [redacted] / Mandatsreferenznummer [redacted]).

Das Guthaben von 348,63 € wird erstattet auf das Konto mit der IBAN [redacted] bei [redacted].

V o r a u s z a h l u n g e n

Als Vorauszahlungen werden festgesetzt und sind zu entrichten:

	€
für 2020 nachträglich Einkommensteuer:	26.287,00
für 2020 nachträglich Solidaritätszuschlag:	1.441,00
für 2020 nachträglich Kirchensteuer (katholisch):	2.361,00

	10. März €	10. Juni €	10. September €	10. Dezember €
Einkommensteuer:				
2021	8.937,00	8.937,00	8.937,00	8.937,00
2022 und weitere Jahre	8.904,00	8.904,00	8.904,00	8.904,00
Solidaritätszuschlag:				
2021	467,00	467,00	467,00	467,00
2022 und weitere Jahre	465,00	465,00	465,00	465,00
Kirchensteuer katholisch:				
2021	764,00	764,00	764,00	764,00
2022 und weitere Jahre	761,00	761,00	761,00	761,00

Aufgrund des erteilten Mandats werden die Vorauszahlungen zum angegebenen Fälligkeitstag vom Konto mit der IBAN [redacted] bei [redacted] durch Lastschrift eingezogen (Gläubiger-ID [redacted] / Mandatsreferenznummer [redacted].

B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

		€
Sonstige Einkünfte		
Einkünfte als Abgeordnete(r)	118.855	
Einkünfte	**118.855**	**118.855**
Summe der Einkünfte		**118.855**
Gesamtbetrag der Einkünfte		**118.855**

000003

Bescheid für 2019 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 05.02.2021

Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)			118.855
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	8.101		
Beiträge zur Pflegeversicherung	1.635		
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	9.736		
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse	4.887		
verbleiben	4.849	4.849	
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		4.849	4.849
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Zuwendungen an politische Parteien	1.650		
im Kalenderjahr 2019 geleistete Zuwendungen § 10b EStG	1.085		
im Veranlagungszeitraum abziehbar	2.735	2.735	
gezahlte Kirchensteuer	1.916		
ab erstattete Kirchensteuer	310	1.606	
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben		4.341	4.341
		Einkommen	**109.665**
ab Freibeträge für Kinder für das am [redacted] geborene Kind			3.810
		zu versteuerndes Einkommen	**105.855**

Berechnung der Steuer

		€
zu versteuern nach dem Grundtarif	105.855	35.678
ab Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g Nr. 1 EStG		825
Ermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen		347
verbleiben		**34.506**
dazu Kindergeld für das am [redacted] geborene Kind		1.194
festzusetzende Einkommensteuer		**35.700**

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 3.810 €	105.855
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	34.506,00
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag	**34.506,00**
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	1.897,83

2145340007672440 09

Bescheid für 2019 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 05.02.2021

Berechnung der Kirchensteuer

	€
zu versteuerndes Einkommen	105.855
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	34.506,00
katholische Kirchensteuer: 9 % von 34.506,00	3.105,54

E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g

Als Sonderausgaben wurde die Differenz zwischen der im Kalenderjahr gezahlten und der erstatteten Kirchensteuer berücksichtigt.
Ihre Zuwendungen an politische Parteien wurden in Höhe von 18.031 € steuerlich anerkannt. Für 1.650 € wurde Ihnen die Steuerermäßigung nach § 34g Nr. 1 EStG (50 %) gewährt. Der darüber hinausgehende Betrag von 16.381 € - höchstens 1.650 € (gesetzliche Abzugsgrenze) - wurde nach § 10b Abs. 2 EStG als Sonderausgaben abgezogen.
Für 1 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden - auch soweit lediglich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch bei der Bemessung der Unterhaltsverpflichtung nach § 1612b BGB besteht - insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51 a Abs. 2 EStG) wurde dagegen das Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.
Bei Fragen zur Berechnung der Kirchensteuer gibt auch die Kirche Auskunft unter der Nummer 0800 1181204.
Der Festsetzung liegen Ihre (am 23.11.2020 um 12:53:12 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zu Grunde.
Die Ergebnisse der Verarbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.
Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten nach z.B. §§ 147, 147a AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 14b UStG, § 50 EStDV) bleiben unberührt.
Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden (z.B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG
- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung
- der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6 EStG)

Die Festsetzung der Kirchensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Bescheid für 2019 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 05.02.2021

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.
Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n f ü r V o r a u s z a h l u n g e n

Berechnung der Bemessungsgrundlage

			€
Sonstige Einkünfte			
Einkünfte als Abgeordnete(r)	118.855		
Einkünfte	**118.855**		**118.855**
Summe der Einkünfte			**118.855**
Gesamtbetrag der Einkünfte			**118.855**
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Beiträge zur Krankenversicherung	8.101		
inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	1.635		
Beiträge zur Pflegeversicherung			
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	9.736		
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse	4.887		
verbleiben	4.849	4.849	
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		4.849	4.849
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Zuwendungen an politische Parteien	1.650		
im Kalenderjahr 2021 geleistete Zuwendungen § 10b EStG	1.085		
im Veranlagungszeitraum abziehbar	2.735	2.735	
gezahlte Kirchensteuer	1.916		
ab erstattete Kirchensteuer	310	1.606	
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben		4.341	4.341
Für die Anwendung des ESt-Tarifs maßgebender Betrag			109.665

Bescheid für 2019 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 05.02.2021

Berechnung der Jahresvorauszahlungen 2021

		€
zu versteuern nach dem Grundtarif	109.665	36.922
ab Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g Nr. 1 EStG		825
Ermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen		347
Jahresvorauszahlungsbetrag 2021 - Einkommensteuer -		**35.750**

Berechnung der Vorauszahlungen für den Solidaritätszuschlag

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 4.194 €	105.471
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	33.989,00
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag	**33.989,00**
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	1.869,39
Jahresvorauszahlungsbetrag 2021 - Solidaritätszuschlag -	**1.869,39**

Berechnung der Kirchensteuer

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 4.194 €	105.471
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	33.989,00
katholische Kirchensteuer: 9 % von 33.989,00	3.059,01

	€
Jahresvorauszahlungsbetrag 2021 - Kirchensteuer (katholisch:) -	**3.059,01**

E r l ä u t e r u n g e n z u d e n V o r a u s z a h l u n g e n

Bei der Berechnung Ihrer Vorauszahlungen habe ich die Gesetzesänderungen zur Erhöhung des Behindertenpauschbetrages sowie das zweite Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen soweit möglich berücksichtigt.

000005

Bescheid für 2019 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 05.02.2021

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Gegen die Kirchensteuerfestsetzung und die Festsetzung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen ist der Einspruch gegeben.

Die Einsprüche sind bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Kirchensteuerfestsetzung kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Zur Einlegung des Einspruchs ist derjenige befugt, gegen den sich die Kirchensteuerfestsetzung (Festsetzung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen) richtet.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

2145340007674460l4

Bescheid für 2019 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 05.02.2021

Z a h l u n g u n d F o l g e n v e r s p ä t e t e r Z a h l u n g

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet. Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag.

D a t e n s c h u t z h i n w e i s

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.